

Ende der Forschungsfreiheit?

**Drittmittelforschung im Spannungsfeld
zwischen Hauptamt und Nebentätigkeit**

Rechtsanwalt Dr. Martin Hellfeier

Münster, 9. Dezember 2013

**DEUTSCHER
HOCHSCHUL
VERBAND**

Köpfe die Wissen schaffen

Drittmittelforschung im Spannungsfeld (I)

- Prinzipiell besteht ein **Wahlrecht** zwischen Hauptamt und Nebentätigkeit bei der Drittmittelforschung
- Die Wahrnehmung einer Nebentätigkeit ist aber zwingend bei Vereinbarung eines persönlichen **Honorars**, es sei denn es handelt sich um eine **Forschungs- und Lehrzulage**

Drittmittelforschung im Spannungsfeld (II)

- Es gilt ein grundsätzliches **Splitting-Verbot**: eine einheitliche Tätigkeit darf nicht in Hauptamt und Nebentätigkeit zerlegt werden
- Gründe: beamtenrechtliches Verbot der Doppelalimentation, Vermeidung der Kostenabwälzung auf öffentliche Hand
- Beispiel: Splitting von Forschungs- und Entwicklungsvertrag und Beratervertrag und/oder Gutachtenauftrag (s. VG Lüneburg, Urteil v. 23.02.2005, 1 A 54/03)

Drittmittelforschung im Spannungsfeld (III)

- 3 Abs. 2 S. 3 HNTV (NRW):
„Haben Gutachten oder Beratungen im wesentlichen das Ergebnis einer im Hauptamt durchgeführten Forschungstätigkeit zum Inhalt, so zählen auch die Gutachtenerstattung oder die Beratertätigkeit zum Hauptamt.“
- 3 Abs. 2 S. 1 HNTVO (BW):
„Wird ein Auftrag für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit, der unter Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn ausgeführt werden soll, an einen Hochschullehrer gerichtet, so hat der Hochschullehrer, sofern die Ausführung eines Auftrages dieser Art nicht dem Bereich der Dienstaufgaben zugewiesen oder als Dienstaufgabe im Einzelfall übertragen ist, vor Übernahme zu entscheiden, ob er den gesamten Auftrag einheitlich als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit ausführen wird.“

Drittmittelforschung im Spannungsfeld (IV)

- Drittmittelforschung im **Hauptamt**:
 - Vertragspartner Hochschule, Anzeigepflicht, Mittelverwaltung durch Hochschule, Anspruch auf Ressourcennutzung
- Drittmittelforschung in **Nebentätigkeit**:
 - Privatvertrag, Anzeige-/Genehmigungspflicht, Mittelverwaltung extern, genehmigungs- und vergütungspflichtige Ressourcennutzung, ggf. Abführungspflicht bei Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Drittmittelforschung im Hauptamt

- Prinzipien des **Drittmittelrechts**:
 - **Anzeigepflicht** vor Beginn der Drittmittelforschung
 - **Transparenzprinzip** verlangt die Offenlegung der rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehung zwischen Drittmittelgeber, Drittmittelempfänger und Hochschule
 - **Trennungsprinzip** erfordert eine klare Trennung zwischen der Zuwendung des Dritten und etwaigen Umsatzgeschäften
 - **Dokumentationsprinzip** erfordert, dass sämtliche Leistungen an die Hochschule oder das Mitglied und etwaige Gegenleistungen schriftlich fixiert werden

Drittmittelforschung in Nebentätigkeit

- Prinzipien des **Nebentätigkeitsrechts**:
 - **Genehmigungs-/Anzeigepflicht** vor Beginn der Tätigkeit
 - Prognostisch: **keine Beeinträchtigung** dienstlicher Belange
 - Genehmigungspflicht bei **Ressourcennutzung**
 - Ggf. **Abgabepflichten** bei Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Beteiligung an unternehmerischer Hochschultätigkeit

- Tätigkeit z. B. für Wissens- bzw. Technologietransferunternehmen unter Beteiligung der Hochschule:
 - Als **hauptamtliche Tätigkeit** (unentgeltlich) denkbar, wenn (allein) wissenschaftlich (z. B. Übernahme „wissenschaftlicher Leitung“)
 - Zwingend **Nebentätigkeit** z. B. bei (auch) „kaufmännischer Leitung“ sowie bei Entgeltlichkeit

Gewerbliche/freiberufliche Nebentätigkeit

- Besondere **Voraussetzungen**: eindeutige Trennung von der Dienststelle, Ausübung in vertretbarer Nähe zum Dienstort, grundsätzlich nur unter Beteiligung oder Mitarbeit
- **Grenze**: geschäftsmäßige Verlagerung der Dienstaufgaben (BVerwG, Urteil v. 29.10.1992, 2 C 35/91; s. zur „geschäftsmäßigen Verwertung wissenschaftlicher Arbeit“ auch OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss v. 19.09.2012, 2 B 10675/12.OVG)

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !**